

Gemeinde Hirschberg a. d. B.

**BEBAUUNGSPLAN
„STERZWINKEL I+ II“**

Textliche Festsetzungen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes am 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018).

Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 24.03.1993 (BGBl. I S. 466).

Plandarstellung nach Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO)

1.1. Baugebiete

WA – Allgemeines Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

MI – Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO

GEe – eingeschränkte Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO

1.2. Ausschluss von zulässigen Nutzungen § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

Die im MI nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO vorgesehenen zulässigen Nutzungen (Tankstellen und Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig.

Die im GEe nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO vorgesehene zulässige Nutzung (Tankstellen) ist nicht zulässig.

Im GEe1 und GEe2 sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

Im GEe3 ist ausschließlich nicht großflächiger Einzelhandel zur Nahversorgung mit Lebensmitteln zulässig. Andere zentrenrelevante Sortimente der „Hirschberger Liste“ sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind zentrenrelevante Randsortimente bis maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

„Hirschberger Liste“ Gutachten Dr. Donato Acocella

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
Arzneimittel	Bäd-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
Babyausstattung	Bauelemente, Baustoffe
Bastel- und Geschenkartikel	Beleuchtungskörper, Lampen
Bekleidung aller Art	Beschläge, Eisenwaren
(Schnitt-)Blumen	Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten
Briefmarken	Büromaschinen (ohne Computer)
Bücher	Erde, Torf
Campingartikel	motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör
Computer, Kommunikationselektronik	Farben, Lacke
Drogeriewaren	Fliesen
Elektroklein- und -großgeräte	Gartenhäuser, -geräte
Fahrräder und Zubehör	Holz
Foto, Video	Installationsmaterial
Gardinen und Zubehör	Kinderwagen, -sitzte
Glas, Porzellan, Keramik	Küchen (inkl. Einbaugeräte)
Haushaltswaren/ Bestecke	Möbel (inkl. Büromöbel)
Haus-, Heimtextilien, Stoffe	Öfen
Hörgeräte	Pflanzen und -gefäße
Kosmetika und Parfümerieartikel	Rollläden und Markisen
Kunstgewerbe/ Bilder und -rahmen	Werkzeuge
Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle	
Leder- und Kürschnерwaren	
Musikalien	
Nähmaschinen	
Nahrungs- und Genussmittel	
Optik und Akustik	
Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf	
Reformwaren	
Sanitätswaren	
Schuhe und Zubehör	
Spielwaren	
Sportartikel einschl. Sportgeräte	
Tonträger	
Uhren/ Schmuck, Gold- und Silberwaren	
Unterhaltungselektronik und Zubehör	
Waffen, Jagdbedarf	
Zeitungen/ Zeitschriften	
Zooartikel	

1.3. Ausschluss von Ausnahmen § 1 Abs. 6 BauNVO

Die im WA nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

Die im GEe nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung und Zahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 16- 21a BauNVO)

- 2.1. Maximal zulässige Grundflächenzahlen – GRZ
- | | |
|--|------|
| im WA für Grundstücke mit Einzelhäusern und Doppelhaushälften | 0,35 |
| im WA für Grundstücke mit Reihenmittelhaus (Hausgruppen) | 0,4 |
| im WA für Grundstücke mit Reihenendhaus (Hausgruppen) | 0,3 |
| im MI..... | 0,4 |
| im GEe..... | 0,5 |
- 2.2. Im GEe darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- 2.3. Maximal zulässige Firsthöhe – FH
Siehe Einschriebe im Lageplan.
Bezugspunkt zur Bestimmung der maximalen zulässigen Firsthöhe (FH) ist die Höhe der Gradienten (Achse) der jeweiligen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der geplanten Gebäude.
Die Firsthöhe wird von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt Oberkante Dachhaut der Hauptdachflächen definiert.
- 2.4. Zahl der Wohneinheiten
Die Einzelhäuser dürfen jeweils nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten. In Doppelhaushälften und einzelnen Abschnitten der Hausgruppen (Reihenhäuser) ist nur eine Wohneinheit zulässig.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Offene Bauweise:

Die Bauweise ist im WA, MI und GEe gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO als offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser (E), Doppelhäuser (D) oder Hausgruppen (H) entsprechend den Einschrieben im Lageplan.

Abweichende Bauweise:

Die abweichende Bauweise (a) ist im GEe gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO im Sinne der offenen Bauweise (o) festgesetzt. Abweichend davon dürfen Gebäude errichtet werden, deren Gebäudelänge mehr als 50 m beträgt.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baulinien (§ 23 Abs. 2 BauNVO) und Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt.

5. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der Hauptgebäude ist entsprechend dem Planeintrag parallel zu den Richtungspfeilen auszurichten.

6. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur bis zu einer Größe von 20 m³ und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder in der seitlichen Abstandsfläche zulässig.

Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen (§ 14 Abs. 2 BauNVO) können im WA und MI nur als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB sowie § 23 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie Nebenanlagen für erneuerbare Energien.

Mit allen Nebenanlagen ist ein Abstand von 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

7. Garagen, Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)

Garagen und Carports müssen einen Abstand von mindestens 5,00 m und maximal 10,00 m zu der ihnen vorgelagerten Straßenbegrenzungslinie einhalten, sofern sie nicht integraler Bestandteil des Wohngebäudes sind oder der Grundstückszuschnitt die Einhaltung des minimalen oder maximalen Abstands nicht zulässt.

Garagen und Carports, die auf einem Grundstück mit Hausgruppe errichtet werden, müssen nur einen Abstand von mindestens 2,00 m zu der ihnen vorgelagerten Straßenbegrenzungslinie einhalten.

8. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

- 8.1 Öffentliche Grünflächen sind im Lageplan als Grünanlage oder / und Kinderspielplatz sowie als Verkehrsgrün festgesetzt.
- 8.2 Private Grünflächen (Wiese, Hausgarten) sind im Lageplan als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstige Bepflanzungen festgesetzt. Diese Flächen sind ausnahmslos von Bebauung freizuhalten.

9. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

9.1. Private Grundstücksflächen

- 9.1.1. Pro Baugrundstück sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit standortheimischen Sträuchern der entsprechenden Pflanzlisten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ können angerechnet werden.
- 9.1.2. Im WA sind je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter einheimischer Baum oder ein Obstbaum regionaltypischer Sorte zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Es wird ein Mindestumfang von 10/12 cm (gemessen in 1 m Höhe) festgesetzt.
- 9.1.3. Im MI und GEe sind je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter einheimischer Baum oder ein Obstbaum regionaltypischer Sorte zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Es wird ein Mindestumfang von 10/12 cm (gemessen in 1 m Höhe) festgesetzt.
- 9.1.4. Auf den „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sind geschlossene Gehölzpflanzungen mit mindestens einem Strauch pro 2 m² Pflanzfläche anzulegen und einem standortgerechten, heimischen Baum 2. Ordnung (Mindestumfang von 14/16 cm gemessen in 1m Höhe) je angefangener 50 m² Pflanzfläche anzulegen. Die Bäume sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Sträucher sind in Gruppen von 3- 5 Stück der gleichen Art zu pflanzen, zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzgebotsfläche kann für notwendige Zufahrten um maximal 15 m pro Grundstück unterbrochen werden.
- 9.1.5. Die Dachflächen von Garagen und Nebengebäuden mit flachgeneigten Dächern sind dauerhaft extensiv zu begrünen.
- 9.1.6. Zufahrten, Wege- und nicht überdachte Stellplatzflächen sind mit wasser-durchlässigem Belag (z. B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster) herzustellen. Alternativ können Garagenzufahrten als Fahrstreifen in einer Breite bis 0,60 m gepflastert oder ausgelegt werden.
- 9.1.7. Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude herzustellen und anschließend dauerhaft zu erhalten.

9.2. Öffentlicher Straßenraum und öffentliche Grünflächen

- 9.2.1. Entlang der Bundesstraße 3 und der Landesstraße 541 sind die bestehenden Solitärbäume gemäß Planzeichnung zu erhalten sowie die bestehende Baumreihe gemäß Planzeichnung mit Solitärbäumen zu ergänzen.
- 9.2.2. An den öffentlichen Stellplätzen sind standortgerechte, einheimische Bäume gemäß Einzeichnung im Lageplan zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- 9.2.3. Auf den „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sind geschlossene Gehölzpflanzungen mit mindestens einem Strauch pro 2 m² Pflanzfläche anzulegen und einem standortgerechten, heimischen Baum 2. Ordnung (Mindestumfang von 18/20 cm gemessen in 1m Höhe) je angefan- gener 50 m² Pflanzfläche anzulegen. Die Bäume sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Sträucher sind in Gruppen von 3- 5 Stück der gleichen Art zu pflanzen, zu pflegen, zu unterhal- ten und bei Abgang zu ersetzen.
- 9.2.4. Auf den „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ des Lärm- schutzwalls sind Gehölzpflanzungen mit mindestens einem Strauch pro 5 m² Pflanzfläche anzulegen und einem standortgerechten, heimischen Baum 2. Ordnung (Mindestumfang von 14/16 cm gemessen in 1m Höhe) je angefan- gener 100 m² Pflanzfläche anzulegen. Die Bäume sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Sträucher sind in Gruppen von 3- 5 Stück der gleichen Art zu pflanzen, zu pflegen, zu unterhal- ten und bei Abgang zu ersetzen.
- 9.2.5. Die festgesetzten Anpflanzungen sind vor Abschluss der Gesamtmaßnahme herzustellen und anschließend dauerhaft zu erhalten.

10. Artenliste (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine Vorauswahl geeigneter Pflanzenarten dar:

Standortgerechte, einheimische Bäume 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche/Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Salweide	Salix caprea
Obstbäume	

Standortgerechte, einheimische Sträucher

Kornellkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißenhorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Faulbaum	Rhamnus frangula
Hunds-Rose	Rosa canina

Kartoffel-Rose	Rosa rugosa
Brombeere	Rubus fruticosus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Empfehlung für Straßenbäume entlang der B3

Gefüllte Vogelkirsche *Prunus avium „Plena“*

Empfehlung extensive Dachbegrünung

Schnittlauch	Allium schoenoprasum
Blauschwingel	Festuca glauca
Moossteinbrech	Saxifrage hybrida „Purpurmantel“
Mauerpfeffer	Sedum acre Scharfer
Fetthenne	Sedum album
Tripmadam	Sedum reflexum
Teppichsedum	Sedum spurium
Dachwurz	Sempervivum spec.

Empfehlungen für Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung, Zaunbegrünung und Begrünung von Stützmauern

Baumwürger	<i>Celastrus orbiculatus</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i> w
Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i> R, s
Jelängerjelieber	<i>Lonicera caprifolium</i> R, s
Fünfblättriger Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>
Kletterwein	<i>Parthenocissus tricuspidata</i> s
Silberregen	<i>Polygonum aubertii</i>
Knöterich	<i>Vitis vinifera</i> Weinrebe R, s
Blauregen	<i>Wisteria sinensis</i> Glycinie, R, s

R: Bankhilfe erforderlich

s: sommergrün

w: wintergrün

11. Verkehrsflächen, Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)

- 11.1 Als Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind im Lageplan ausgewiesen:
- Fahrbahnen (Fahrverkehr),
 - Mischflächen (Fahrverkehr und Fußgänger),
 - Parkplätze (ruhender Verkehr),
 - Verkehrsgrünflächen (Straßenbegleitgrün),
 - Geh- und Radwege (Fußgänger und Radfahrer),
 - landwirtschaftlicher Weg (landwirtschaftl. Verkehr, Fußgänger, Radfahrer)
- 11.2 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern, Fundamente und Unterkonstruktionen, wie z. B. Rückenstützen von Begrenzungssteinen der öffentlichen Verkehrsflächen und erforderliche Gründungen (Breite ca. 0,3 m ab Flurstücksgrenze, Tiefe ca. 0,7 m ab Oberkante Verkehrsfläche) sowie für die Straßenbeleuchtung, sind auf öffentlichen und privaten Grundstücksflächen zu dulden.

12. Bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 12.1 Das geplante Baugebiet ist gegenüber den Verkehrslärmimmissionen zu schützen. Hierzu ist entlang der L 541 gemäß Planzeichnung ein Lärmschutzwall zum Schutz der Wohnbebauung vorzusehen. Die Beugungskante ist dem Beiplan „Lärmschutzwall“ im Anhang zur Begründung zu entnehmen.
- 12.2 Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, sind die Außenbauteile der Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise, auszubilden (s. Tabelle). Die erforderlichen Schalldämmmaße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	Erforderliches Gesamtschalldämm-Maß der jeweiligen Außenbauteile (erf. $R'_{w,res}$ in dB) nach DIN 4109 vom November 1989, Tab. 8	
[·]	[dB]	[dB]
III	35	30
IV	40	35
V	45	40

Neben den, dem Lärmpegelbereich und der Nutzungsart entsprechenden Schallschutzfenstern, sollten in den Lärmpegelbereichen III bis V grundsätz-

lich Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen eingebaut werden. Zusätzlich wird empfohlen, die in der Nacht genutzte Aufenthaltsräume (Schlaf- und Kinderzimmer) im Lärmpegelbereich II, die nur über Fenster mit direkter Sichtverbindung zur B 3 gelüftet werden können, mit Schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. Die Schallgedämmten Lüftungseinrichtungen dürfen die Schalldämmung der Fenster nicht verringern.

- 12.3 Von 12.2 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden. Passive Schallschutzmaßnahmen können in Gänze entfallen, wenn vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen Beurteilungspegel in Allgemeinen Wohngebieten von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten werden.
- 12.4 Vom Einbau Schallgedämmter Lüfter kann abgesehen werden, wenn der Aufenthaltsraum auch über Fenster an Fassaden verfügt, deren Beurteilungspegel entsprechende der Nutzungszeit von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden und über diese Fenster eine ausreichende Belüftung sichergestellt wird.

SCHRIFTLICHE HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Meldepflicht von Bodenfunden:

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 29 DSchG).

2. Grundwasserschutz:

Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu verständigen.

Grundwasserhaltungen sind ohne wasserrechtliche Erlaubnis nur mit geringen Fördermengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubt. Die Maßnahmen sind dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, rechtzeitig vorab anzuzeigen. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation sind nicht erlaubt.

Maßnahmen, bei denen auf Grund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, anzuzeigen. Auskunft über aktuelle und historische Grundwasserstände erteilt das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt.

3. Pflichten des Eigentümers (§ 126 Abs. 1 BauGB) :

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Er ist vorher zu benachrichtigen.

4. Bodenschutz

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.

Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.

Als Lager sind ordnungsgemäße Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion gewährleisten (Schütt Höhe max. 2,0 m; Schutz vor Vernässung etc.)

Die anfallenden Erdaushubmassen sind vorrangig im Plangebiet zu belassen (z. B. Untermaterial aus Baugrubenaushub als Aufschüttungsmaterial verwenden) oder an anderer Stelle einer geordneten Wiederverwendung zuzuführen.

Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchlose und / oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen.

Hirschberg a. d. B., den 12. Juni 2009

